

1. Rückgabe der Mehrweg-Gestelle

Wir liefern die Ware auf handelsüblichen Mehrweg-Gestellen an die Besteller. Die Gestelle bleiben unser Eigentum. Sie sind uns unverzüglich und unbeschädigt zurück zu geben.

2. Freimeldung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, das Glas unverzüglich von den Mehrweg-Gestellen zu räumen. Er hat uns sofort zu informieren, dass die Gestelle abholfertig bereit stehen.

(2) Die Freimeldung ist wie folgt möglich:

- telefonisch: Bochum: 02327/809-226
Marl: 02365/60686-202
Wesel: 0281/96275-450
- via E-Mail an: gestelle@glas-nowak.de
- über unsere Internetseite: www.glas-nowak.de (► Service ► Leergestelle).

3. Verzug

(1) Der Besteller gerät mit seiner Rückgabepflicht in Verzug, wenn er die ihm überlassenen Mehrweg-Gestelle nicht binnen 20 Kalendertagen nach Erhalt (Auslieferungsdatum) zurückgegeben hat, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(2) Der Verzug endet mit der Freimeldung, wenn die Mehrweg-Gestelle zu diesem Zeitpunkt frei waren und abgeholt werden können.

4. Abholung

Wir holen die Gestelle entweder selbst oder durch einen Dritten ab.

5. Gebühren

(1) Gerät der Besteller mit der Rückgabe des/der Mehrweg-Gestell(e) in Verzug, so hat er für jeden Kalendertag des Verzugs eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR verwirkt. Die Verzugsgebühr wird beschränkt durch den Gestellwert, der einvernehmlich mit 280,00 EUR festgelegt wird.

(2) Kann der Besteller das Gestell nicht mehr zur Verfügung stellen, hat er einen Betrag in Höhe von 280,00 EUR zu zahlen.

(3) Beschädigt der Besteller ein Mehrweg-Gestell, hat er Pauschal einen Betrag in Höhe von 80,00 EUR zu zahlen. Ihm bleibt es nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Totalschaden eines Mehrweg-Gestells wird mit 280,00 EUR berechnet. Er liegt vor, wenn ein akutes Risiko besteht, dass das zu transportierende Glas aufgrund der Beschädigung des Glastransportgestells nicht mehr mangelfrei transportiert werden kann.

(4) Das betroffene Transportgestell wird fotografiert. Die Beschädigungen werden erfasst. Dem Besteller wird die Gelegenheit eingeräumt, den entstandenen Schaden binnen einer Woche zu reparieren. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt die Mängelbeseitigung im Wege der Ersatzvornahme, fakturiert mit den Pauschalen.

(5) Werden Gestelle abweichend vom ursprünglichen Auslieferungsort freigemeldet, behalten wir uns die Berechnung von Transportkosten vor. Das Gleiche gilt für Gestelle, die nicht transportiert werden können, weil sie nicht transportsicher, zugänglich oder an der vorgegebenen Adresse anzutreffen sind.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Regelung ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.